

# RS OGH 1994/6/8 13Os80/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.06.1994

## Norm

StPO §88 Abs1

StPO §93 Abs1

## Rechtssatz

Das Gesetz räumt im § 88 Abs 1 StPO dem Staatsanwalt das Dispositionsrecht ein, ob und in welchem Ausmaß er beim Untersuchungsrichter oder aber bei den Bezirksgerichten Vorerhebungsanträge stellt. Mit diesem staatsanwaltlichen Recht wäre eine Gesetzesauslegung nicht vereinbar, wonach die getroffene Wahl des einschreitenden Gerichtes durch Rechtshilfeersuchen unterlaufen werden darf. Demgemäß ist die im § 93 Abs 1 StPO enthaltene gesetzliche Regelung über die Ersuchen des Untersuchungsrichters an die Bezirksgerichte um Vornahme einzelner gerichtlicher Handlungen nur auf die Tätigkeit im Rahmen einer Voruntersuchung zugeschnitten und kann bei gerichtlichen Vorerhebungen keine Anwendung finden.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 80/94  
Entscheidungstext OGH 08.06.1994 13 Os 80/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0097393

## Dokumentnummer

JJR\_19940608\_OGH0002\_0130OS00080\_9400000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)